

Protokoll über die öffentliche Sitzung des Rates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 28.09.2023
Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 19:50 Uhr
Ort, Raum: Hybridsitzung im Bohmter Kotten, Schulstraße 12, 49163
Bohmte, in Verbindung mit ZOOM-Videokonferenz

Anwesend:

Bürgermeister

Bürgermeister Markus Kleinkauertz

Ratsvorsitzender

Martin Schütz

Mitglieder der CDU-Fraktion

Elisabeth Düvel

Jan Fröhling

Tanja Fürst

Carolin Klevorn

Anne Paul

Arnd Sehlmeier

Mathias Westermeyer

Mitglieder der SPD-Fraktion

Olaf Baum

Patrick Buchsbaum

Thomas Gerding (online)

Markus Helling

Heinz-Josef Klanke

Dieter Klenke

Mark Oelgeschläger

Thomas Rehme

Mitglieder der Gruppe Gemeinsam für Bohmte- Die Ratsgruppe

Heinrich Ahlbrink

Sven Böttger (online)

Lars Büttner

Karl Koopmann

Dr. Joachim Solf (online)

Hildegard Sundmäker

Michael Unthan

Stefan Wienholt

Von der Verwaltung

Fachdienstleiterin Britta Waldmann

Abwesend:

Thomas Gramke

Franz-Josef Kampsen

Ralf Kasper
Martin Schnöckelborg
Marcus Unger
Frank Mosel
Gleichstellungsbeauftragte Karin Helm

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls vom 29. Juni 2023
- 5 Einwohnerfragestunde I
- 6 Abänderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Gemeinde Bohmte
Vorlage: BV/226/2023
- 7 Jahresabschluss der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Vorlage: BV/177/2023
- 8 Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. 129 Abs. 1 NKomVG
Vorlage: BV/180/2023
- 9 Annahme von Zuwendungen
Vorlage: BV/173/2023
- 10 Vereinfachung der Vertragswerke der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land (TOL)
 - Beendigung des Betrauungsaktes vom 31.03.2020
 - Vereinfachung der Konsortialvereinbarung
 - Anpassung des GesellschaftervertragesVorlage: BV/195/2023
- 11 Wasserverband Wittlage - Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe
Vorlage: BV/242/2023
- 12 Strategie zum Breitbandausbau im Landkreis Osnabrück („graue Flecken“) – Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Beauftragung des Landkreises Osnabrück
Vorlage: BV/240/2023
- 13 Reaktivierung der Wittlager Kreisbahn für den Schienenpersonennahverkehr
Vorlage: BV/185/2023

- 14** Errichtung eines kombinierten Rad-/Gehweges an der Wehrendorfer Straße
Vorlage: BV/194/2023
- 15** Widmung einer Gemeindestraße für den öffentlichen Straßenverkehr in der Gemeinde Bohmte
Vorlage: BV/181/2023
- 16** Raumordnungsverfahren für die Planung von Landkorridoren zur Anbindung von Offshore-Netzanbindungsprojekten zu den Netzverknüpfungspunkten Wehrendorf und Westerkappeln
Vorlage: BV/204/2023
- 17** Bericht der Verwaltung
- 18** Anträge und Anfragen
- 19** Einwohnerfragestunde II

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzender Martin Schütz begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Rates.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Ratsvorsitzender Martin Schütz stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung

Beim TOP 6) „Abänderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Gemeinde Bohmte“ besteht weiterer Beratungsbedarf. Aus diesem Grund wird der o.g. Tagesordnungspunkt auf die nächste Beratungsfolge verlagert.

Sodann wird die Tagesordnung mit den öffentlichen Tagesordnungspunkten 1 - 18 und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten 1 - 3 festgestellt.

zu 4 Genehmigung des Protokolls vom 29. Juni 2023

Das Protokoll über die Sitzung vom 29. Juni 2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 5 Einwohnerfragestunde I

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

zu 6 Jahresabschluss der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Vorlage: BV/177/2023

Der Entwurf des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 liegen den Ratsmitgliedern vor.

Der Prüfbericht wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON, Osnabrück erstellt.

Der Jahresabschluss der KSG zum 31.12.2022 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 404.957,68 € aus. Unter Berücksichtigung des gezeichneten Eigenkapitals in Höhe von 150.000,00 €, der Kapitalrücklage in Höhe von 10.680,83 €, des Gewinnvortrages in Höhe von 2.174.024,69 €

und des Jahresüberschusses 2022 in Höhe von 404.957,68 € beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2022 = 2.739.663,20 €.

Der Prüfbericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers. Weitere grundsätzliche Aussagen zur Lagebeurteilung der KSG enthält der Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2022.

Beschluss:

Der Rat erteilt den Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) die Weisung, in der Sitzung der Gesellschafterversammlung am 10. Oktober 2023 folgenden Beschluss zum vorliegenden Jahresabschluss 2022 zu fassen:

- a) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 fest.
- b) Der Jahresüberschuss i. H. v. 404.957,68 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 7 Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. 129 Abs. 1 NKomVG **Vorlage: BV/180/2023**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Bohmte geprüft. Die Prüfungsergebnisse sind im Schlussbericht festgehalten.

Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht wurden in ihrer Gesamtheit am 11.07.2023 allen Ratsmitgliedern im Sitzungsprogramm digital zur Verfügung gestellt. Die Ratsmitglieder wurden hierüber per E-Mail informiert.

Der Prüfungsbericht endet mit folgender Schlussfeststellung:

„Der Jahresabschluss 2021 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass

- *der Haushaltsplan eingehalten wurde,*
- *die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,*
- *bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,*
- *das Vermögen richtig nachgewiesen ist.*

Es wird bestätigt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind beachtet worden.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Gemeinde Bohmte wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Gemeinde Bohmte entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 sowie einer Entlastung nicht entgegen.“

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 110 Abs. 6 Satz 2, 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss 2021, die Zuführung zu den Überschussrücklagen und die Entlastung des Bürgermeisters.

Seitens der Verwaltung bedarf der Prüfungsbericht keinen weiteren Ausführungen. Die vermerkten Prüfungsfeststellungen werden – soweit sie Auswirkungen für das Buchungsgeschäft der Verwaltung haben – zukünftig beachtet. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses werden festgestellt.

Entsprechend der geprüften Jahresrechnung schließt das Haushaltsjahr 2021 insgesamt mit einem Jahresüberschuss von 2.326.313,43 € ab. Das ordentliche Ergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 2.203.368,07 € aus. Im außerordentlichen Ergebnis wurde ein Überschuss in Höhe von 122.945,36 € erzielt.

Die Finanzrechnung 2021 weist bei dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit einen Überschuss von 3.077.003,84 € aus. Aus Investitionstätigkeit resultiert in 2020 ein Zahlungsmittelbedarf von -1.750.986,37 €. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit beträgt -1.207.275,75 €; der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen -843.458,63 €. Der Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres 2021 in Höhe von 1.152.853,37 € vermindert sich auf 428.136,46 € zum 31.12.2021.

Der Rat beschließt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG über den Jahresabschluss, die Entlastung des Bürgermeisters und die Ergebnisverwendung.

Beschluss:

Der Rat beschließt:

1. Der Jahresabschluss 2021 wird in der vorliegenden, geprüften Fassung beschlossen. Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück wird zur Kenntnis genommen. Dem Bürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.
2. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.203.368,07 € wird den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 122.945,36 € wird den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 8 Annahme von Zuwendungen Vorlage: BV/173/2023

Die Sparkasse Osnabrück hat für die Integrationsveranstaltung "Menschen in Bohmte - Wir gehören zusammen" am 04.06.2023 einen Betrag i. H. v. 400,00 € und für den Schülerkalender der Grundschule Herringhausen 100,00 € gespendet.

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat am 23.06.2010 dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis zu einem Wert von 2.000 € übertragen. Bei Zuwendungen über 2.000 € entscheidet der Rat. Leistet eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt, die Spenden der Sparkasse Osnabrück i. H. v. insgesamt 500,00 € anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 9 Vereinfachung der Vertragswerke der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land (TOL) - Beendigung des Betrauungsaktes vom 31.03.2020 - Vereinfachung der Konsortialvereinbarung - Anpassung des Gesellschaftervertrages Vorlage: BV/195/2023

Aus Anlass der Gründung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL) am 20.03.2020 wurden umfassende Vertragswerke abgeschlossen. So musste die TOL von den rein kommunalen Gesellschaftern mit klar definierten Aufgaben betraut werden. Zu diesem Zweck wurde ein sog. Betrauungsakt abgeschlossen. Neben dem Gesellschaftsvertrag wurde zudem eine sehr detaillierte Konsortialvereinbarung getroffen, um die Zuführung der Finanzmittel zum Verlustausgleich in Form von Kapitaleinlagen (steuerfrei) und im Rahmen eines Partnerschaftsvertrags (steuerpflichtig) zu regeln. Der hohe Detaillierungsgrad der Verträge war vor allem der zum damaligen Zeitpunkt verschärften und teilweise noch unsicheren Rechtslage zum EU-Beihilfegesetz geschuldet.

Nach nunmehr drei Jahren Geschäftstätigkeit der TOL wurden die Vertragswerke von der Kanzlei BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (Paderborn), Herrn Dr. Christoph Jahn,

auf ihre Notwendigkeit und Aktualität gründlich geprüft mit dem Ergebnis, dass durch zwischenzeitlich erfolgte Urteile zur Auslegung des EU-Beihilferechts sowie das veränderte Aufgabenportfolio der TOL die Beihilferisiken nahezu ausgeschlossen werden können. Überdies haben eine steuer- und eine gesellschaftsrechtliche Prüfung stattgefunden. Die TOL Geschäftsführung hat dazu bereits im Herbstgremienlauf 2022 sowie in der Gesellschafterversammlung am 21.06.2023 berichtet.

Eine tabellarische Übersicht zur beihilferechtlichen Einordnung liegt den Ratsmitgliedern vor.

Dies eröffnet die Möglichkeit, die Vertragswerke deutlich zu verschlanken und die Beschlussfassungen zu vereinfachen.

Betrauungsakt

Der Arbeit der TOL liegt ein Betrauungsakt mit einer Gültigkeit ab dem 31.03.2020 (Eintrag ins Handelsregister) zugrunde, in dem die TOL von ihren Gesellschaftern mit den dort definierten Aufgaben betraut wird. Dieser sicherte die beihilferechtlich einwandfreie Zuführung der jährlichen Finanzmittel zur Verlustabdeckung ab. Über das Erfordernis einer Trennungsrechnung in der Finanzbuchhaltung hinaus sollte sichergestellt werden, dass die beihilferechtlich kritischen Aufgaben transparent dargestellt werden. Erforderlich war der Nachweis, dass keine öffentlichen Mittel in vertriebliche Aufgaben fließen und eine Überkompensation der TOL verhindert wird.

Der Betrauungsakt sieht in §12 Abs. 2 eine Prüfung nach drei Jahren Gültigkeit vor. Diese wurde durchgeführt (s.o.) und ergab, dass die Beihilferisiken der TOL inzwischen nahezu vollständig ausgeschlossen werden können. Demnach können die Gesellschafter gem. § 12 Abs 3 lit c) + d) den Betrauungsakt zum 31.12.2023 widerrufen und beenden. Die Gesellschafter erhalten zur Absicherung einer korrekten Mittelverwendung zukünftig alle drei Jahre unaufgefordert von der TOL eine sog. De minimis-Erklärung, in der die TOL versichert, über einen Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als 200.000 € an staatlichen Mitteln für beihilfeverdächtige Aufgaben erhalten zu haben.

Damit sind alle Rechtserfordernisse in diesem Zusammenhang erfüllt. Im internen Controlling der TOL wird weiterhin mit einer Trennungsrechnung gearbeitet, um dem Gebot einer ausreichenden Transparenz nachzukommen.

Konsortialvereinbarung

Der hohe Detaillierungsgrad der Konsortialvereinbarung inkl. der gesplitteten Zuführung der einzelnen Kapitaleinlagen war ebenfalls der verschärften und teilweise noch unsicheren Rechtslage zum EU-Beihilfegesetz geschuldet. Die erneute umfassende Analyse erlaubt nun eine deutliche Vereinfachung der Vereinbarung.

In der Konsortialvereinbarung kann auf die Splittung der Kapitaleinlagen sowie auf den vorgegebenen unterjährigen Mittelabruf verzichtet werden, der sich ohnehin als nicht praktikabel erwiesen hat. Die Vereinbarung soll zudem eine allgemeingültige Fassung bekommen, die nicht die Vereinbarung selbst und vor allem ihre Anlagen mit den Summen der Mittelzuführung, sondern den jeweiligen Wirtschaftsplan des folgenden Geschäftsjahres zum zentralen Instrument für die Höhe der Mittelzuführung bestimmt. Damit entfällt die bislang alle zwei Jahre erforderliche Beschlussfassung zur Verlängerung der Konsortialvereinbarung, die – als Bestandteil des Gesellschaftsvertrags - auch durch die Stadt- und (Samt-)Gemeinderäte der Gesellschafter erfolgen musste. Die Beschlüsse zum Wirtschaftsplan werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Dort wird dann zukünftig auch über die jeweilige Höhe der Mittelzuführung entschieden, die sich selbstverständlich an den bisherigen Modalitäten und Beträgen orientiert.

Das bedeutet, dass der Wirtschaftsplan für das Folgejahr zukünftig bereits im Frühjahrsgremienlauf vorgelegt und beschlossen wird. Die Kapitaleinlagen sind nach wie vor zum Ende des Vorjahres anzuweisen. Die Mittel aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag, der unverändert bestehen bleibt, werden wie bisher im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres abgerufen.

Bei der Gelegenheit wurde der Vertrag auch noch einmal redaktionell überarbeitet, so dass eine erheblich bessere Lesbarkeit erreicht werden konnte.

Zur Information liegt den Ratsmitgliedern der Konsortialvertrag in seiner aktuellen Form mit den geplanten inhaltlichen Änderungen (Synopsis) vor. Redaktionelle Änderungen für eine bessere Lesbarkeit wurden nicht gesondert kenntlich gemacht.

Gesellschaftsvertrag

Die neue Einschätzung des Beihilferisikos und der Wegfall des Betrauungsaktes ziehen eine entsprechende Aktualisierung des Gesellschaftsvertrages nach sich. Die Synopsis mit den von Herrn Dr. Jahn vorgeschlagenen Änderungen, die durch Streichung bzw. blaue Schrift kenntlich gemacht wurden, liegt den Ratsmitgliedern vor.

Zudem wird bei der Gelegenheit der Erfordernis Rechnung getragen, die Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen auch per Videokonferenz oder im hybriden Format abhalten zu können.

Bitte beachten Sie die Änderungen in der Präambel, in §2 Abs. 1, §3 Abs. 3, §9 Abs 1 lit. b) sowie die Streichung des §26 und die entsprechende Anpassung im Inhaltsverzeichnis.

Die Änderungen im Gesellschaftsvertrag müssen unter notarieller Aufsicht mit anschließender Unterschrift der Gesellschafter beurkundet werden. Der Termin für eine kurze Gesellschafterversammlung zu diesem Zweck wird noch bekannt gegeben.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt:

- Der bestehende Betrauungsakt der TOL mit Gültigkeit ab dem 31.03.2020 wird nach bereits erfolgter Prüfung und gem. § 12 Abs. 3 lit. c) + d) zum 31.12.2023 beendet. Er wird durch eine alle drei Jahre unaufgefordert erfolgende De-Minimis-Erklärung an die einzelnen Gesellschafter der TOL ersetzt.
- Die vorgeschlagene Anpassung der Konsortialvereinbarung zur Regelung einer vereinfachten Mittelzuführung und Beschlussfassung wird wie vorgeschlagen umgesetzt und gilt ab dem Geschäftsjahr 2024.
- Die daraus folgenden Änderungen im Gesellschaftsvertrag werden ebenfalls beschlossen und gelten ab dem 01.01.2024.

Die Beschlussfassungen zur grundsätzlichen Vorgehensweise und zur Konsortialvereinbarung erfolgten bereits in der Gesellschafterversammlung am 21.06.2023 unter Vorbehalt der gleichlautenden Beschlussfassung in den Gremien der einzelnen Gesellschafter.

Die offizielle Beendigung des Betrauungsaktes sowie die Änderungen im Gesellschaftsvertrag werden in einer Sondersitzung der Gesellschafterversammlung im Herbst beschlossen und so rechtzeitig erfolgen, dass der Eintrag ins Handelsregister im Jahr 2023 gesichert ist. Ort und Zeit der Sitzung werden noch bekannt gegeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 10 Wasserverband Wittlage - Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe Vorlage: BV/242/2023

Nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes ist für das Einleiten vom Abwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Abgabe zu entrichten.

Die Abgabe wird von den Ländern erhoben. Diese können bestimmen, dass die Abgabepflicht nicht den Einleitern der Abwässer, sondern Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kommunen, Zweckverbände) auferlegt wird. Das Land Niedersachsen hat von dieser Möglichkeit durch § 5 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) Gebrauch gemacht und die Abgabepflicht auf die Gemeinden übertragen.

Gleichzeitig wurde den Gemeinden und Zweckverbänden in § 6 AG AbwAG die Möglichkeit eröffnet, die Abwasserabgabe auf die tatsächlichen Einleiter abzuwälzen. Die Gemeinde Bohmte hat von dieser Möglichkeit durch die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Bohmte vom 28.01.1982 Gebrauch gemacht.

Die Gemeinde Bohmte hat die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Wasserverband Wittlage übertragen. Dieser erhebt zurzeit die Abwasserabgabe für die Einleiter in der Gemeinde Bohmte auf Grundlage der gemeindlichen Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe (Hinweis: Aktuell sind in der Gemeinde Bohmte 14 Einleiter von der Abwasserabgabe betroffen). Zur zukünftig rechtssicheren Erhebung der Abgaben ist es sinnvoll, dass der Verband eine eigene Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe erlässt. Gleichzeitig kann die Satzung der Gemeinde Bohmte dann aufgehoben werden.

Die von der Gemeinde Bohmte in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage entsandten Vertreter/innen sind durch Ratsbeschluss anzuweisen, dem notwendigen Satzungsbeschluss zuzustimmen. Ein Entwurf der Satzung des Wasserverbandes über die Abwälzung der Abwasserabgabe liegt den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Bohmte stimmt der Aufstellung einer Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Abwälzung der Abwasserabgabe entsprechend des vorliegenden Entwurfes zu. Die Vertreter/innen der Gemeinde Bohmte in der Verbandsversammlung werden angewiesen, entsprechend zu votieren.
2. Die Satzung der Gemeinde Bohmte über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 28.01.1982, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 27.09.1995 wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Abwälzung der Abwasserabgabe aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 11 Strategie zum Breitbandausbau im Landkreis Osnabrück („graue Flecken“) – Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Beauftragung des Landkreises Osnabrück Vorlage: BV/240/2023

Die privaten Telekommunikationsunternehmen haben in den letzten 25 Jahren in den ländlichen Gebieten kaum in die digitale Infrastruktur investiert. Da dementsprechend ein „Marktversagen“ festgestellt worden ist, kann mit Zuschüssen in den privatisierten Markt eingegriffen werden. Dafür wurden Förderprogramme des Bundes und des Landes Niedersachsen aufgelegt. Grundsätzlich ist dabei ein kommunaler Ko-Finanzierungsanteil von 25% bereitzustellen. Die Förderprogramme haben den Glasfaserausbau in zwei Phasen unterteilt:

- Ausbau der sog. Weißen Flecken, bis 30 Mbit/s = I. Ausbauphase.
- Ausbau der sog. Grauen Flecken, über 30 Mbit/s = II. Ausbauphase.

„Weiße-Flecken-Förderung“ (I. Ausbauphase):

Die 34 kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die Aufgabe des Breitbandausbaus in den sog. „Weißen Flecken“ mit einer Versorgung mit weniger als 30 Mbit/s in 2016 mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Landkreis Osnabrück übertragen. Im Rahmen dieser „Weiße-Flecken-Förderung“ werden rund 20.000 Adressen ausgebaut. Rund 5.000 dieser Adressen verfügen inzwischen über 117 Kabelverzweiger (FttC-Ausbau) über eine schnelle Internetverbindung. Bei weiteren 4.000 Adressen stehen bereits Glasfaserdirektanschlüsse (FttB-Ausbau) zur Verfügung. Bis 2025 erhalten auch die verbleibenden 11.000 Adressen sukzessive einen Glasfaserdirektanschluss. Für die „Weißen Flecken“ muss ein komplett neues, rund 3.000 km langes Glasfasernetz gebaut werden.

Das Investitionsvolumen für die „Weißen Flecken“ beträgt voraussichtlich rund 269 Mio. €. Die Infrastrukturgesellschaft des Landkreises, die TELKOS, hat fünf Förderbescheide des Bundes erhalten. Der Bund übernimmt damit voraussichtlich rund 124 Mio. € (46%). Das Land Niedersachsen beteiligt sich mit rund 61 Mio. € (23%) an der Ko-Finanzierung der Bundesförderung. Die kommunale Ko-Finanzierung für die „Weißen Flecken“ in Höhe von rund 84 Mio. € (31%) übernimmt der Landkreis Osnabrück.

Für Sonderprogramme (z.B. Glasfaser für Schulen) und Projekte im Wirtschaftlichkeitslückenmodell hat der Landkreis Osnabrück bisher weitere 6,4 Mio. € bereitgestellt. Der Landkreis Osnabrück beteiligt sich daher bislang mit 90,4 Mio. € an der Finanzierung des Breitbandausbaus.

Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau:

Über viele Jahre haben die privaten Telekommunikationsunternehmen lediglich in den vergleichsweise kostengünstigen FttC-Ausbau investiert. Seit 2020 investieren nunmehr auch die privaten Anbieter im Landkreis Osnabrück in den FttB-Ausbau. Dieser eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau hat im letzten Jahr deutlich Schwung aufgenommen. Zu nennen sind hier insbesondere die Anbieter Glasfaser Nordwest (Produkte Telekom und osnatel), GVG Glasfaser (Produkt Terranet) und Westconnect (Produkt EON-Highspeed).

Die bisher bekannten Ausbaupläne der privaten Anbieter zeigen allerdings deutlich, dass der

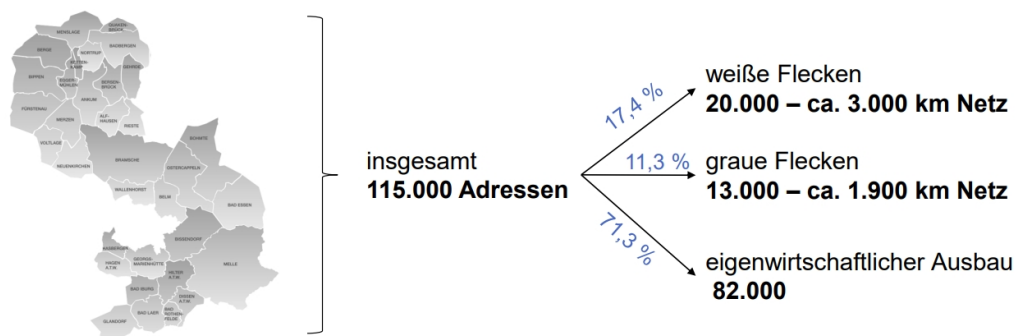
eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau kein Vollausbau der „Grauen Flecken“ sein wird. An den Ortsrändern werden weniger dicht besiedelte Gebiete aus wirtschaftlichen Gründen nicht berücksichtigt. Ferner gibt es für viele kleinere Ortslagen noch keine konkrete Ausbauperspektive. Nach dem Markterkundungsverfahren 2022 sowie weiteren Abstimmungsgesprächen mit den Telekommunikationsunternehmen wird derzeit davon ausgegangen, dass weitere rund 13.000 Adressen nur über den geförderten Breitbandausbau einen Glasfaseranschluss erhalten können. Bis Mitte Juni 2023 läuft ein neues Markterkundungsverfahren. Die genannte Anzahl an auszubauenden Adressen kann sich nach Auswertung der Meldungen der Telekommunikationsunternehmen noch einmal verändern.

Gigabit-Förderung - „Graue Flecken“ (II. Ausbauphase):

Anfang April 2023 ist die „Gigabit-Richtlinie 2.0“ des Bundes in Kraft getreten. Die Aufgreifschwelle für den geförderten Ausbau liegt nunmehr bei 200 Mbit/s symmetrisch (Up- und Download) bzw. 500 Mbit/s im Download. Die genannte Versorgung kann de facto nur mit Glasfaseranschlüssen erreicht werden. Bei der Förderung ausdrücklich ausgenommen sind gigabitfähige Kabelfernsehanschlüsse (DOCSIS 3.1). Demnach sind alle Adressen förderfähig, die

- nicht bereits im Rahmen der „Weiße-Flecken-Förderung“ einen Glasfaseranschluss erhalten,
- nicht im Rahmen des eigenwirtschaftlichen Ausbaus einen Glasfaseranschluss erhalten,
- über keinen Kabelfernsehanschluss (DOCSIS 3.1) verfügen.

Eine sog. „homes-passed-Versorgung“ ist ausreichend, d.h. eine Adresse gilt als versorgt, wenn der Glasfaser- bzw. der Kabelfernsehanschluss vor dem Grundstück liegt und kostenpflichtig nachgerüstet werden kann. Wenn ein Förderantrag für eine Gemeinde gestellt wird, müssen alle förderfähigen Adressen berücksichtigt werden. Das Projektgebiet kann nicht individuell zugeschnitten werden.



Wie oben beschrieben, wird derzeit von rund **13.000 förderfähigen „grauen“ Adressen** ausgegangen. Es müssten demnach noch einmal rund **1.900 km Glasfasernetz** neu gebaut werden. Bei aktuell realistischen **Kosten in Höhe von 125 € / Meter** wäre dann nach einer ersten Kostenschätzung von einem **Investitionsvolumen in Höhe von bis zu 240 Mio. €** auszugehen.

Fördersystematik der II. Ausbauphase:

Der Bund übernimmt weiterhin 50% der Kosten. Die Förderrichtlinie des Landes liegt noch nicht vor. Wenn sich das Land Niedersachsen – wovon aktuell leider derzeit nicht

auszugehen ist – weiterhin mit 25% an den Kosten beteiligt, bliebe eine kommunale Ko-Finanzierung in Höhe von rund 60 Mio. € (25%). *(redaktioneller Hinweis: die Formulierung in der vom Landkreis übernommenen Muster-Vorlage ist nicht mehr aktuell.)* Im Juli 2023 hat das Wirtschaftsministerium des Landes Niedersachsen überraschend mitgeteilt, keine Mittel für die Co-Finanzierung der Breitbandförderung in den Haushalt 2024 und auch nicht für die weitere Finanzplanung einzustellen.

Die Förderquote des Bundes beträgt grundsätzlich 50%. Nach Punkt 6.8 der Förderrichtlinie kann die Förderquote bei Gemeinden mit geringer Wirtschaftskraft auf 60% oder sogar auf 70% erhöht werden. Bei der Bewertung der Wirtschaftskraft wird der einwohnerbezogene Realsteuervergleich der Jahre 2017 bis 2021 zugrunde gelegt. Voraussichtlich wird bei drei Einheitsgemeinden sowie bei 8 Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden die Förderquote 60% Anwendung finden. Die Förderquote 70% dürfte im Landkreis Osnabrück nicht zur Anwendung kommen. Durch die beschriebene Förderquote von 60% für 11 Kommunen reduziert sich der **kommunale Eigenanteil auf 53,7 Mio. €**.

Da bei der Bundesförderung in der Vergangenheit einige Bundesländer überproportional viele Fördergelder beantragt haben, wird der Bund bei der Breitbandförderung zukünftig mit Länderbudgets arbeiten. Der Bund stellt in 2023 insgesamt 3 Mrd. € zur Verfügung. Alle Flächenländer erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 100 Mio. €. Hinzu kommt ein Betrag je förderfähiger Adresse. Für Niedersachsen errechnet sich für 2023 ein Länderbudget in Höhe von 220 Mio. €. Das Budget könnte sich Ende 2023 noch einmal erhöhen, falls es Rückflüsse aus anderen Bundesländern geben sollte.

Nach der o.a. ersten Kostenschätzung müssten beim Bund bis zu 120 Mio. € beantragt werden. Bei Anwendung der oben beschriebenen Förderquote in Höhe von 60% für einige Gemeinden dürfte sich dieser Betrag auf rund 124 Mio. € erhöhen. Vor dem Hintergrund des beschriebenen Länderbudgets für Niedersachsen muss davon ausgegangen werden, dass 3 oder 4 Antragsjahre benötigt werden, bis alle Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Osnabrück bei der Bundesförderung berücksichtigt werden können. Ein Gesamtantrag für den Landkreis Osnabrück ist nicht sinnvoll, da die Bundesförderung auf 100 Mio. € pro Jahr begrenzt ist. Hinzu kommt, dass ein derartiger Gesamtantrag nach den unten beschriebenen Kriterien für die Bundesförderung nur geringe Erfolgsaussichten hätte.

Der Bund wird die Förderung zukünftig über eine „Fast-Lane“ und eine „Slow-Lane“ steuern. „Fast-Lane-Anträge“ können direkt bewilligt werden, d.h. das Ende des Förderaufrufs am 15.10.2023 muss nicht abgewartet werden. Ein Antrag kommt in die „Fast-Lane“, wenn nach den unten beschriebenen Kriterien mindestens 300 Punkte erreicht werden. Dass am höchsten bewertete Kriterium ist der Nachholbedarf bei den „Weißen Flecken“. Da sich der Landkreis Osnabrück in den vergangenen Jahren bereits intensiv bei den „Weißen Flecken“ engagiert hat, können bei diesem Kriterium maximal 80 von 200 Punkten erreicht werden. Das hat zur Folge, dass es keine Antragskonstellation geben dürfte, in der der Landkreis Osnabrück einen Fast-Lane-Antrag stellen könnte.

Wenn das Länderbudget nach den Fast-Lane-Anträgen noch nicht ausgeschöpft ist, werden die verbleibenden Mittel in der „Slow-Lane“ in der Reihenfolge der Bewertung nach den Kriterien bewilligt. Bei den 4 Kriterien sind jeweils bis zu 5 Punkte zu erreichen. Die Punktzahl wird dann mit der prozentualen Gewichtung multipliziert.

Folgende vier Kriterien werden bei der Bewertung der Förderanträge zugrunde gelegt:

- **Nachholbedarf „Weiße Flecken“** – Gewichtung 40%

Leider werden hier nicht alle förderfähigen Adressen zugrunde gelegt, sondern nur die „Weißen Flecken“. Kommunen, wie der Landkreis Osnabrück, die sich bereits beim Ausbau der „Weißen Flecken“ engagiert haben, werden bei diesem Kriterium schlechter gestellt. Für die Kommunen im Landkreis Osnabrück können lediglich 1 Punkt oder 2 Punkte erreicht werden, d.h. nur 40 oder 80 von 200 Punkten.

- **Abweichung Potenzialanalyse / Markterkundung** – Gewichtung 25%

Der Bund hat eine Potenzialanalyse in Auftrag gegeben, die das Potenzial für den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau aufzeigen soll. Die Kommunen sollen auf dieser Basis Gespräche mit den privaten Anbietern führen. Leider geht die Potenzialanalyse vielfach von falschen Ausgangsvoraussetzungen aus. Es wird nicht berücksichtigt, dass in vielen Kommunen die attraktivsten Gebiete bereits ausgebaut worden sind bzw. ein Ausbau bereits geplant ist. Die der Potenzialanalyse zugrundeliegende Mischkalkulation ist daher in der Regel nicht mehr umsetzbar.

Eine detaillierte Auswertung ist erst nach Abschluss der Markterkundung möglich. Bei 12 Städten und Gemeinden weist die Potenzialanalyse allerdings ein „Potenzial“ von 96% bzw. 98% aus. Bei diesen Werten wird es eine deutliche Abweichung zur Markterkundung und damit keine Punkte bei diesem Kriterium geben. Realistische Chancen auf Punkte haben hier nur die 9 Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, bei denen die Potenzialanalyse zwischen 49% und 84% liegt.

- **Digitale Teilhabe ländliche Räume / Einwohnerdichte** – Gewichtung 20%

Hier wird die Einwohnerdichte der Gemeinde zugrunde gelegt, nicht die Einwohnerdichte des Projektgebietes. Für keine Kommune im Landkreis Osnabrück wird die volle Punktzahl erreicht (Einwohnerdichte unter 50%). Ab einer Einwohnerdichte von 234 Einwohner / qkm (= durchschnittliche Einwohnerdichte) gibt es keine Punkte mehr. Für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osnabrück liegt die Bewertung zwischen 0 Punkte und 80 Punkten.

- **Interkommunale Zusammenarbeit** – Gewichtung 15%

Die volle Punktzahl von 75 Punkten wird bei einem Förderantrag für mindestens 5 Gemeinden erreicht. Da es die Potenzialanalyse nur auf Ebene der Samtgemeinden gibt – nicht auf Ebene der Mitgliedsgemeinden – sollten die Samtgemeinden bei einer Antragstellung als Einheit betrachtet werden.

Auf Basis der Daten aus 2022 würde ein Gesamtantrag für den Landkreis Osnabrück eine Bewertung mit lediglich 185 Punkten erreichen. Das zeigt deutlich, dass für einen Förderantrag in 2023 ein nach den beschriebenen Kriterien sinnvolles Projektgebiet zusammengestellt werden sollte. Städte und Gemeinden, die bei den Kriterien „Potenzialanalyse“ und „Einwohnerdichte“ nicht punkten, können nur in geringem Umfang berücksichtigt werden. Das Projektgebiet sollte allerdings auch zusammenhängend sein, da nur so später ein technisch sinnvolles Glasfasernetz gebaut werden kann.

Der Bund kehrt zu dem Verfahren der Förderaufrufe zurück. Förderanträge für 2023 müssen **bis zum 15.10.2023** gestellt werden.

Bezogen auf diese Antragsfrist besteht ein hoher Handlungsdruck. Das Breitbandteam des Landkreises hat das Antragsmanagement bereits im April 2023 gestartet (Durchführung eines Branchendialogs, Start des Markterkundungsverfahrens).

Die konkrete Antragsvorbereitung kann allerdings nur dann Mitte 2023 fortgesetzt werden, wenn bis dahin für die ersten 5 bis 6 Kommunen mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Aufgabe auch für die „Grauen Flecken“ auf den Landkreis Osnabrück übertragen worden sein sollte. Herr Bürgermeister Kleinkauertz hat die Absichtserklärung aufgrund der terminlich recht späten Beschlussfassung durch den Rat und der zeitgleichen Vorbereitung der Antragstellung für die Gemeinde Bohmte bereits mündlich zugesagt.

Finanzierung Breitbandausbau:

Bei den „Weißen Flecken“ wird von einem Investitionsbedarf von rund 269 Mio. € ausgegangen, für die „Grauen Flecken“ kommen voraussichtlich noch einmal rund 237 Mio. € hinzu.

Insgesamt müssen folglich mehr als eine halbe Milliarde EURO in den Glasfaserausbau im Landkreis Osnabrück investiert werden.

Den oben beschriebenen kommunalen Eigenanteil für die „Weißen Flecken“ in Höhe von 84 Mio. € trägt zu 100% der Landkreis. Hinzu kommen weitere 6,4 Mio. € für Sonderprogramme und Projekte im Wirtschaftlichkeitslückenmodell. Ferner finanziert der Landkreis in den Jahren 2018 bis 2027 die Personalkosten für das Breitbandteam. Hier sind rund 5,4 Mio. € zugrunde zu legen. Insgesamt übernimmt der Landkreis Osnabrück damit Kosten in Höhe von 95,8 Mio. €.

Nach aktueller Einschätzung würde sich für die Erschließung sämtlicher „Grauen Flecken“ ein zusätzlicher kommunaler Finanzierungsanteil in Höhe von rund 53,7 Mio. € ergeben. Der Mittelabfluss wird sich gleichbleibend über vier Jahre (2024-2027) mit jährlich 13,425 Mio. € erstrecken.

Die notwendigen Finanzmittel werden vom Landkreis über die allgemeinen Deckungsmittel bereitgestellt. Nach heutigen Finanzeckwerten würde sich ab dem Haushaltsjahr 2024 ein finanzieller Mehrbedarf von 1,5%-Punkten Kreisumlage ergeben.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen:

I. Ausbauphase

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die „Weißen Flecken“ wurde in 2016 geschlossen. Eine erste Fortschreibung gab es in 2017. Die geltende Fassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sieht in § 4 noch vor, dass sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Kosten des Ausbaus in den „Weißen Flecken“ beteiligen. Für Ausbaustufe 1 ist ein Volumen von 6,7 Mio. € vereinbart worden. Für die Ausbaustufen 2 bis 5 gab es noch keine konkrete Regelung. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben nunmehr entschieden, dass es keine direkte Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen an der Finanzierung des Ausbaus der „Weißen Flecken“ geben soll. Demnach übernimmt der Landkreis Osnabrück bei den „Weißen Flecken“ nunmehr 100% der kommunalen Ko-Finanzierung. Insoweit bedarf es noch eine abschließende Anpassung der derzeit bestehenden Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die „Weißen Flecken“ durch die beigefügte Ergänzungsvereinbarung (Anlage 1) fortgeschrieben wird.

II. Ausbauphase

Die Aufgabe des Breitbandausbaus liegt als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung gemäß §§ 4, 5 NKomVG und Art. 28 GG bei den kreisangehörigen Kommunen. Für die Gigabitförderung („Graue Flecken“) soll daher eine zweite Öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden. Diese Vereinbarung sieht folgende Eckpunkte vor:

A. Aufgabenübertragung

- Die Aufgabe wird für alle förderfähigen Adressen im Gemeinde-/Stadtgebiet nach der Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 31.03.2023 auf den Landkreis Osnabrück übertragen.
- Der Landkreis übernimmt die Aufgabe komplett (von der Planung bis zur Fertigstellung) oder bedient sich dafür der TELKOS.
- Der Landkreis entscheidet über den Zuschnitt der Gebietskulissen und der Reihenfolge der Förderanträge.
- Der Landkreis trägt Sorge dafür, dass im größtmöglichen Umfang Fördergelder von Bund und Land eingeworben werden. Der Ausbau erfolgt allerdings nur, wenn eine Förderquote von mindestens 75% über Bund und Land erzielt werden kann.
- Aufgrund der Förderrichtlinie des Bundes ist davon auszugehen, dass der Gesamtausbau über einen Zeitraum von vier oder fünf Jahren erstrecken wird.
- Eine regelmäßige Information der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Ausbauplanung und -umsetzung erfolgt über den Steuerkreis Breitband.

B. Kostentragung

- Der kommunale Ko-Finanzierungsanteil nach der Gigabit-Richtlinie 2.0 wird vollständig vom Landkreis Osnabrück getragen.

Exkurs:

Zur Kostenübernahme sind sich die Städte und Gemeinden einig, dass der nicht durch Erträge gedeckter und aufzubringender Aufwand für den Landkreis Osnabrück gemeinschaftlich zu refinanzieren ist. Dies auch in dem Bewusstsein, dass bei einer Finanzierung über die allgemeinen Deckungsmittel, im Bedarfsfall eine Anpassung der Kreisumlage erforderlich sein kann (sh. anliegendes Schreiben der Bürgermeisterkonferenz).

Auf Basis dieser Eckpunkte wird vorgeschlagen, die anliegende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Gigabitförderung „graue Flecken“ zu unterzeichnen.

Hinweis:

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Gigabit-Förderung soll mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden gleichlautend abgeschlossen werden. Für die grundsätzliche Entscheidung zur weiteren Ausbauplanung der II. Phase ist es allerdings nicht erforderlich, dass die Vereinbarung von allen 34 Städten und Gemeinden abgeschlossen wird. Der Landkreis Osnabrück würde die Aufgabe auch übernehmen, wenn nur ein Teil der Städte und Gemeinden die Aufgabe auf den Landkreis übertragen möchte.

Die Anlage zu § 6 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Verlegestandards) befindet sich noch in der Abstimmung.

Zielsetzung zum weiteren Verfahren:

Ziel sollte es sein, in 2023 in einer noch festzulegenden Gebietskulisse mindestens einen Förderantrag für fünf bis sechs Kommunen zu stellen – idealerweise sogar Anträge für zwei Gebietskulissen.

Es ist noch nicht bekannt, wie viele Förderanträge aus Niedersachsen in 2023 gestellt werden und wie diese zu bewerten sind. Es ist folglich nicht sicher, dass ein Förderantrag für den Landkreis Osnabrück in 2023 auch bewilligt werden würde. Die Chance auf einen Bundesförderbescheid in 2023 sollte allerdings unbedingt offengehalten werden, da es nicht gesichert ist, dass sich die Chancen in 2024 verbessern. Unter Umständen sind in 2024 sogar noch mehr Förderanträge und damit eine Überzeichnung des Programms zu erwarten.

Position der Städte und Gemeinden des Landkreises Osnabrück (Bürgermeisterkonferenz):

Die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises Osnabrück haben mit einem gemeinsamen Schreiben vom 19.05.2023 die Position der Städte und Gemeinden gegenüber der Landrätin mitgeteilt. Demnach sprechen sich die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister dafür aus,

„dass auch für die Grauen Flecken eine Aufgabenübertragung, wie auch die Wahrnehmung der Finanzierung durch den Landkreis Osnabrück, die sachgerechteste, unkomplizierteste und im Hinblick auf den Zeitdruck bei der Antragstellung Gigabitförderung 2023, schnellste Vorgehensweise ist.“

Das Schreiben dieser Vorlage als **Anlage 3** beigelegt.

Beschluss:

Der Rat beschließt wie folgt:

1. Die Gemeinde Bohmte überträgt komplett die Aufgabe des flächendeckenden Ausbau

der sog. „Grauen Flecken“ auf Basis der „Gigabit-Richtlinie 2.0“ des Bundes auf den Landkreis Osnabrück (II. Ausbauphase). Der kommunale Eigenanteil an den Ausbaukosten wird dabei vom Landkreis Osnabrück durch die allgemeinen Deckungsmittel getragen.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Gigabitförderung (Gigabit-Richtlinie 2.0 „Graue Flecken“) in der vorliegenden Fassung zu unterzeichnen (Anlage 1).
3. Für die abschließende Regelung zum Ausbau der sog. „Weißen Flecken“ (I. Ausbauphase) und die vollständige Kostenübernahme des kommunalen Ko-Finanzierungsanteils durch den Landkreis Osnabrück wird die anliegende Ergänzungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Weiße Flecken“ beschlossen (Anlage 2). Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Ergänzungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Weiße Flecken“ zu unterzeichnen.
4. Der Ausbau in der Gemeinde Bohmte erfolgt nur, wenn die Förderquote der Bundes- und Landesförderung zusammen mindestens 75% beträgt. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass davon auszugehen ist, dass die Antragstellung für alle Kommunen vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen der Bundes- und Landesförderung über drei bis fünf Antragsjahre (2023 bis 2027) erfolgen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 12 Reaktivierung der Wittlager Kreisbahn für den Schienenpersonennahverkehr Vorlage: BV/185/2023

Der Niedersächsische Landtag hat am 23.03.2023 in einem einstimmig beschlossenen Entschließungsantrag die Landesregierung aufgefordert, zeitnah ein weiteres Programm zur Reaktivierung von Bahnstrecken aufzulegen.

Bereits am 11.04.2023 hat daraufhin unter Federführung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) ein Lenkungskreis seine Arbeit aufgenommen.

Das Reaktivierungsprogramm sieht dabei eine 4-stufige Untersuchung vor. Stufe 1 betrifft die Vorauswahl der Strecken, die in die Untersuchung aufgenommen werden. Dabei wurden die Strecken, die im letztmaligen Verfahren (2013) die zweite Runde erreicht haben und keine Neubaustrecken sind, automatisch in die Untersuchung aufgenommen. Weiteren Strecken konnten ebenfalls vorgeschlagen werden. Die Aufnahme hing dabei von der Bewertung weiterer Kriterien ab.

Die Gemeinde Bohmte ist mit den Strecken Bohmte – Bad Holzhausen und Bohmte – Damme betroffen.

Die Wittlager Kreisbahn auf der Strecke von Bad Holzhausen nach Bohmte ist automatisch für eine Untersuchung gesetzt, da sie 2013 die zweite Runde erreicht hatte.

Die Strecke Bohmte – Damme zählte zu den weiteren Vorschlagsstrecken, hat aber die Eingangskriterien nicht erfüllt und ist somit ausgeschieden, was zur Folge hat, dass für diese Strecke keine weitere Bewertung erfolgt.

In den weiteren Stufen 2 - 4 werden Nutzwertanalysen erarbeitet, der Finanzbedarf für die Betriebskosten und Planungsleistungen geklärt sowie für die aussichtsreichsten Strecken die GVFG-Antragsreife erarbeitet.

Von der PlaNOS ist eine Präsentation erarbeitet worden, die den Ratsmitgliedern vorliegt. Herr Rehme sieht die gemeinsame Unterstützung für die Reaktivierung der Bahnlinie als ein gutes Signal für die Nachbarschaftskommunen an. Er dankt der Verwaltung für die Bemühungen und hofft auf eine weitere positive Entwicklung dieses Projekts. Auch Herr Westermeyer und Herr Büttner bekräftigen die Vorteilhaftigkeit dieser Entwicklung und sichern die Unterstützung seiner Fraktion zu.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt:

1. Der Rat der Gemeinde Bohmte begrüßt die Tatsache außerordentlich, dass das Land Niedersachsen die Bahnstrecke Bohmte – Bad Holzhausen im Rahmen seines neuen Reaktivierungsprogramms untersuchen wird.
2. Die Reaktivierung der Wittlager Kreisbahn für den Schienenpersonennahverkehr ist ein wichtiges Ziel bei der Verwirklichung der Verkehrswende auch in unserer Gemeinde und darüber hinaus in der Region.
3. Zur Untermauerung dieser Betrachtungsweise stimmt der Rat der Gemeinde Bohmte der vorliegenden Resolution zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 13 Errichtung eines kombinierten Rad-/Gehweges an der Wehrendorfer Straße Vorlage: BV/194/2023

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 beschlossen bezüglich der Errichtung des Rad- und Gehweges an der Wehrendorfer Straße die Planungsvariante eines kombinierten Rad- und Fußweges weiter zu verfolgen.

Hierzu hat das beauftragte Ingenieurbüro Westerhaus die Planungen entsprechend weiter ausgeführt. Vom Ingenieurbüro sind die Bereiche zwischen der Osnabrücker Straße und der Clamorstraße sowie zwischen der Clamorstraße bis zum Ausbauende graphisch dargestellt worden, wie in den den Ratsmitgliedern vorliegenden Übersichtsplänen sowie den Lageplänen 1 und 2 erkennbar ist.

Das Ingenieurbüro hat darüber hinaus Kostenberechnungen für den Radweg erstellt, die den Ratsmitgliedern vorliegt. Zum einen sind die Kosten für den gesamten Radweg ermittelt worden und dann noch jeweils getrennt für die Bereiche Osnabrücker Straße bis Clamorstraße und Clamorstraße bis Ausbauende. Hintergrund hierfür ist, dass der OD-Stein, der den Beginn und das Ende einer straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt anzeigt, im Bereich

Südstraße/Clamorstraße liegt. Da bei einigen Förderprogrammen nur innerhalb der Ortsdurchfahrt Fördermöglichkeiten bestehen, werden hierfür die entsprechenden Kosten benötigt. Eine Möglichkeit zum Versetzen des OD-Steines wurde auf Anfrage verneint.

In den beiden Lageplänen ist zu erkennen, dass der Radweg, dort wo es flächenmäßig möglich ist, eine Abtrennung mittels Grünstreifen zur Wehrendorfer Straße hat.

Grundsätzlich ist bislang die Herstellung des gesamten Radweges als kombinierter Geh- und Radweg vorgesehen gewesen. Hierzu wird sich jetzt nach aktuellem Kenntnisstand eine Fördermöglichkeit über das Sonderprogramm „Stadt und Land“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) ergeben, welches für einen besseren Radverkehr bis 2028 verlängert werden soll. Die Verlängerung ist aber noch nicht aktiv, da die Umsetzung in der niedersächsischen Förderrichtlinie noch aussteht.

Das Förderprogramm sieht einen Fördersatz von 75 % vor und gilt wohl unabhängig von bestehenden Ortsdurchfahrten.

Kostenmäßig stellt sich die Situation aktuell wie folgt dar:

Die für die Entscheidung in 2022 zugrundeliegende Kostenschätzung sahen Bruttobaukosten einschließlich 15 % Nebenkosten von rd. 448.500,00 € vor.

Die aktuelle Kostenschätzung für die Gesamtmaßnahme sieht hierfür nunmehr einen entsprechenden Kostenansatz von rd. 690.000,00 € vor. Die Kostensteigerung von 241.500,00 € ist in erster Linie auf zwei Faktoren zurückzuführen:

Zum einen verursacht die Herstellung des kombinierten Geh- und Radweges einen Eingriff in die Natur und Landschaft, da hierfür die vorhandene Bepflanzung beseitigt werden muss, was zu einer entsprechenden Kompensationsverpflichtung führt, die bei 148.727,55 € liegt. Ein Großteil dieser Kompensation fällt für den Bereich ab Clamorstraße bis Ausbauende an, da hier derzeit die Bepflanzung am größten ist und bei weitem die meisten Bäume stehen.

Zum anderen wurde in 2022 gewünscht, im Bereich von Clamorstraße bis Ausbauende den Grünstreifen nicht, wie seinerzeit dargestellt, zwischen Geh- und Radweg und den Anliegern herzustellen, sondern diesen zwischen Geh- und Radweg und der Fahrbahn der Wehrendorfer Straße anzulegen, damit diese nicht unmittelbar aneinandergrenzen. Dadurch ist es höhenteknisch erforderlich, Winkelstützen (L-Steine) in diesem Bereich einzubauen, die Kosten von 80.741,50 € verursachen würden.

Die Unterteilung in die beiden Einzelvarianten sieht kostenmäßig wie folgt aus:

Der Abschnitt Osnabrücker Straße – Clamorstraße kostet rd. 324.300,00 €. Darin enthalten sind ca. 50.000,00 €, die für Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

Der Abschnitt zwischen Clamorstraße und Ausbauende kostet 399.050,00 €. Darin enthalten sind 104.522,61 € an Kompensationsverpflichtungen und die 80.741,50 € für die Winkelstützen.

Unter Berücksichtigung des Förderprogramms „Stadt und Land“ lassen sich folgende finanzielle Möglichkeiten darstellen:

	Gesamtmaßnahme	Osnabrücker Straße – Clamorstraße	Clamorstraße - Ausbauende
Baukosten brutto inkl. 15% NK	690.000,00 €	324.300,00 €	399.050,00 €

Förderung 75 %	517.500,00 €	243.225,00 €	299.287,50 €
Eigenanteil 25 %	172.500,00 €	81.075,00 €	99.762,50 €

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen für einen geförderten Ausbau des kombinierten Geh- und Radweges an der Wehrendorfer Straße den Bereich zwischen der Osnabrücker Straße und der Clamorstraße vorzusehen. In diesem Bereich besteht bislang kein Radweg, so dass hier das Erfordernis am größten ist.

Bei dem Bereich ab der Clamorstraße bis Ausbauende fallen fast 50 % der dafür kalkulierten Baukosten für die Kompensationsmaßnahmen und die Winkelstützen an. Aus ökologischen Gründen und auch aus finanziellen Gründen sollte der dort vorhandene Gehweg mit „Fahrradfahrer frei“ und die bereits bestehende Bepflanzung beibehalten werden. Der Bereich hat eine durchgehende Breite von 1,50 m, die mit Pflasterplatten 30 x 30 cm ausgelegt ist, und eine angrenzende dreireihige Rinne, die bei Begegnungsverkehr auch befahren werden kann.

Es ist allerdings sinnvoll, dass die vorhandene Pflasterung und die angrenzende dreireihige Rinne einmal aufgenommen und neu verlegt werden. Dies dürfte ca. 50.000,00 € kosten.

Im Haushalt 2023 sind aktuell 500.000,00 € eingestellt, von denen in 2024 noch 300.000,00 € zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung des Bewilligungsverfahrens zu einem Förderantrag und des erforderlichen Ausschreibungsverfahrens erscheint eine Umsetzung und Abrechnung der Maßnahme in 2023 nicht realistisch, so dass für 2024 ein zusätzlicher Mittelansatz von 80.000,00 € vorzusehen ist, um die Fördermaßnahme und die erneute Verlegung der Pflasterfläche vorzusehen.

Sollte das Förderprogramm „Stadt und Land“ wider Erwarten doch nicht weitergeführt werden oder sollte die Gemeinde Bohmte dort nicht zum Zuge kommen, könnte alternativ dann auch ein Antrag nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gestellt werden. Hier ist eine Förderung allerdings nur für Bereiche innerhalb der OD möglich. Zudem könnte ein Antrag erst wieder in 2024 gestellt werden mit einer Ausführung in 2025. Der Fördersatz beträgt dabei 60 %, was unter Zugrundelegung der o. a. Kosten eine Förderung von 194.580,00 € und einen Eigenanteil von 129.720,00 € bedeuten würde.

Herr Rehme bestärkt die Notwendigkeit der Umsetzung dieser Maßnahme, es sei ein langer Wunsch, der nun umgesetzt werde. Er hofft auf eine schnelle Umsetzung der Maßnahme mit einer zeitnahen Einreichung des Förderantrags.

Es solle Barrierefreiheit angestrebt werden, auch unter Berücksichtigung der nahe gelegenen Kita und des Altenheims, so Herr Westermeyer.

Herr Kleinkauertz erläutert, dass es das Ziel sei, einen gut befahrbaren Radweg zu erstellen. Der alte Baumbestand solle bestehen bleiben. Hervorzuheben seien die Bemühungen des Fachdienstleiters Herr Dunkhorst, der sich für die Umsetzung der Maßnahme einsetzt. Es sei bereits Kontakt zur NBank aufgenommen worden, um eine entsprechende Förderung zu ermöglichen.

Herr Büttner sieht die Notwendigkeit, sich in Zukunft vermehrt mit dem Thema „Radwege“ auseinanderzusetzen. Dieser Notwendigkeit werde mit der Erstellung des Radwegeverkehrskonzepts nachgegangen. Zukünftig sollten Fahrradfahrer mehr Berücksichtigung im Straßenverkehr finden, der derzeitige Zustand sei nicht zufriedenstellend.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt, dass für den Bereich von der Osnabrücker Straße bis zur Clamorstraße ein Förderantrag über das Sonderprogramm „Stadt und Land“ für einen kombinierten Geh- und Radweg gestellt wird, entsprechend der vorgelegten Planung. Für den Bereich ab der Clamorstraße ist die Erneuerung der Pflasterfläche einschließlich der dreireihigen Rinne vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

**zu 14 Widmung einer Gemeindestraße für den öffentlichen Straßenverkehr in der Gemeinde Bohmte
Vorlage: BV/181/2023**

Ein Widmungsakt ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Die Widmung wird von dem zuständigen Straßenbaulastenträger verfügt und öffentlich bekannt gemacht. Für Ortsstraßen ist die Gemeinde der zuständige Baulastenträger. Wenn eine Straße gebaut wird, ist sie im rechtlichen Sinne immer eine Privatstraße. Durch Widmung werden private Straßen öffentlich gemacht.

Bei dem hier in Rede stehenden Teilstück der Tilsitstraße (Gem. Bohmte, Flur 21, Flurstück 73/2) in der Ortschaft Bohmte handelt es sich um einen sog. Lückenschluss, der nunmehr käuflich erworben werden konnte und für den öffentlichen Verkehr zugänglich gemacht werden soll.

Die Widmung begründet den rechtlichen Status der Straße als öffentliche Sache, damit wird die Straße dem Gemeingebrauch (§ 14 NStrG) eröffnet und löst die sich auf der Straßenbaulast ergebenden Pflichten aus (§ 9 NStrG).

Auf der Grundlage des den Ratsmitgliedern vorliegenden Entwurfs der öffentlichen Bekanntmachung möge der Rat die Widmung der Gemeindestraße beschließen. Im Anschluss erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass das folgende Teilstück der Straße in der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück, gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.6.2022 (Nds. GVBl. S. 420), mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet wird:

Gemeindestraße „Tilsitstraße“ 00100
Gemarkung Bohmte, Flur 21, Flurstück 73/2.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

**zu 15 Raumordnungsverfahren für die Planung von Landkorridoren zur
Anbindung von Offshore-Netzanbindungsprojekten zu den
Netzverknüpfungspunkten Wehrendorf und Westerkappeln
Vorlage: BV/204/2023**

Als Beitrag zum Klimaschutz und zur Erreichung der im Rahmen der Energiewende gesetzten Ziele soll der Anteil an erneuerbaren Energien am Stromverbrauch nachhaltig gesteigert werden, wobei der Windenergie hier eine entscheidende Rolle beigemessen wird. Die aktuellen Ziele der Bundesregierung sehen dabei eine Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Windenergie vor. Die Amprion Offshore GmbH plant Korridore für zukünftig zu entwickelnde Netzanschlussysteme zur Anbindung von Offshore-Windparks in der ausschließlichen Wirtschaftszone der deutschen Nordsee.

Das Amt für Regionale Landentwicklung Weser-Ems (ArL) in Oldenburg hat ein weiteres Raumordnungsverfahren für Leitungen eingeleitet, mit denen Strom von Windkraftanlagen auf See ins Binnenland transportiert werden soll. Konkret geht es um zwei Offshore-Netzanbindungsleitungen (BalWin1 und BalWin2), die das Energieunternehmen Amprion von Hilgenriedersiel im Landkreis Aurich nach Wehrendorf und Westerkappeln bauen will. Die Kabel der Leitung werden überwiegend in offener Bauweise in einem Kabelgraben im Erdboden verlegt. Abschnittsweise ist eine geschlossene Bauweise (mit Bohrungen) vorgesehen.

In diesem Raumordnungsverfahren geht es um die Ermittlung von raumverträglichen Korridoren. Der exakte Verlauf wird in einem folgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Planfeststellungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die Feststellung des ArL kann anders als die Planfeststellung nicht unmittelbar gerichtlich überprüft werden, da es sich um eine gutachterliche Stellungnahme zur Raumverträglichkeit der Planung für das Genehmigungsverfahren handelt.

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist zudem eine Konverterstation im Raum Bohmte/Ostercappeln, in der von der Nordsee kommender Gleichstrom in Drehstrom umgewandelt wird. Von dieser Station ist der Bau einer 380 kV-Drehstromleitung zum Netzverknüpfungspunkt Wehrendorf geplant. Die Vorhabenträgerin Amprion Offshore GmbH hat aus Ihrer Sicht einen Vorzugskorridor entwickelt.

In diesem Raumordnungsverfahren wird die Gemeinde Bohmte nun als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Daneben findet eine frühzeitige Anhörung und Information der Öffentlichkeit statt. Die Offenlage findet bis zum 11.09.2023 statt. Bis zum 12.10.2023 hat jedermann die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Hierauf hat das ArL durch Veröffentlichung im Ministerialblatt und in den Tageszeitungen hingewiesen. Zusätzlich war am 21.08.2023 die Amprion Offshore GmbH mit einem Infomobil am Edeka Bohmte und hat darüber hinaus eine Online-Veranstaltung am 16.08.2023 angeboten. Die Videoaufzeichnung ist verfügbar und kann bei Amprion (per Mail stefan.sennekamp@amprion.net) angefordert werden.

Die Antragsunterlagen sowie nähere Informationen sind unter www.arl-we.niedersachsen.de/BalWin12.einsehbar. Auf diese Unterlagen wird an dieser Stelle verwiesen.

Der Bürgermeister hatte den Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Bohmte darüber hinaus angeboten, sich gemeinsam bei der Fa. Amprion in Lingen am 07.09.2023 (nachmittags) über das anstehende Verfahren und die geplante Konverterstation zu informieren. Die Fahrt wurde leider krankheitsbedingt seitens Amprion abgesagt.

Die Fraktionen und Gruppen wurden gebeten, sich hinsichtlich der Korridorplanung und der Standortsuche der geplanten Konverterstation zu informieren und zu positionieren, ihre Eingaben bzw. Hinweise im Verlauf der Sitzungen zu formulieren und mit Hilfe der Verwaltung im Rat am 28.09.2023 eine Gesamtstellungnahme zu beschließen.

In ihrem Ergänzungsantrag vom 11.09.2023 beantragt die Ratsgruppe „Gemeinsam für Bohmte“, der Rat der Gemeinde Bohmte möge beschließen: Die Gemeinde Bohmte spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass die geplante Konverterstation in der Nähe des Umspannwerks Wehrendorf zu errichten ist. Der Antrag liegt den Ratsmitgliedern vor.

BGM Kleinkauertz ergänzt hierzu seinen aktuellen Kenntnisstand, auch mit Hinblick auf die Aktivitäten der BI Caldenhöfer Zuschlag. Zudem wird die erarbeitete Stellungnahme des Ausschusses für Bauen und Planen sowie des Verwaltungsausschusses eingebracht.

Im Laufe der Diskussion erarbeitete der Verwaltungsausschuss folgende Beschlussempfehlung:

1. Der Ergänzungsantrag fordert eine erneute und **fundierte Prüfung** des Standortes Wehrendorf seitens der Amprion.

2. Die Gemeinde Bohmte fordert:

- Eine standortunabhängige Prüfung, die für alle Beteiligten verträglich und wenig belastend sein muss
- Pro und Contra dafür sind kritisch zu prüfen und zu hinterfragen
- Bei einer etwaigen Umsetzung sind die Leitungswege kurz zu halten und bereits bestehende Trassen sind bei der Trassenführung zu berücksichtigen.
- Belastungen und Betroffenheit mit Blick auf Lärm und andere Emissionen für die Anwohner sind in jedem Fall so gering wie möglich zu halten
- Die Einfriedung soll naturnah erfolgen und sich bestmöglich in das bestehende Landschaftsbild einfügen (Grüngürtel)
- Die Infrastruktur der Gemeinde Bohmte ist schonend zu behandeln, mögliche Schäden sind unverzüglich sachgerecht seitens der Verursacher zu beheben
- Die abgehende Wärme einer möglichen Konverterstation ist wirtschaftlich zu nutzen

Nach einem entsprechenden Ratsbeschluss wird die Verwaltung zudem beauftragt, die beteiligten Stellen und Ämter entsprechend zu informieren.

Zunächst wird über den geänderten Ergänzungsantrag der Ratsgruppe „Gemeinsam für Bohmte“ abgestimmt.

Herr Ahlbrink erläutert den Ergänzungsantrag und damit die Notwendigkeit der Überprüfung des Standorts. Der Flächenverbrauch sei hoch und auch Hochwasserschutzmaßnahmen sollten betrachtet werden. Eine Konverterstation solle nicht in einem Überschwemmungsgebiet errichtet werden. Darüber hinaus solle die Möglichkeit bestehen, die Abwärme für nahegelegene Haushalte unter Berücksichtigung gewisser Abstände zu nutzen.

Herr Westermeyer und Herr Rehme stimmen Herrn Ahlbrink zu und sehen die Notwendigkeit der Umsetzung der Maßnahme. Es bestehe keine Möglichkeit der Klage gegen das RROP.

Da seitens der Amprion bereits käufliche Erwerbe von Flächen erfolgt seien, sieht Herr Büttner eine bereits jetzt klare Standortlegung durch diese.

Herr Kleinkauertz bekräftigt die vorgenannten Aussagen, auch mit dem Verweis, dass eine Anlage in diesem Ausmaß nicht auf dem Gemeindegebiet gewünscht sei, da der Einschnitt in

die Natur immens sei. Die Gemeinde habe in diesem Sachverhalt keine Planungshoheit. Herr Kleinkauertz weist auf einen morgigen Termin mit der Amprion, Herrn Ballmeyer, dem Landkreis Osnabrück und einem Vertreter der Bürgerinitiative des Landkreises Osnabrück zur weiteren Abstimmung hin. Nach diesem Gespräch werde eine Rückmeldung an die Fraktionen erfolgen. Es sei voraussichtlich verwaltungsjuristischer Beistand angestrebt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Bohmte fordert eine erneute und **fundierte Prüfung** des Standortes Wehrendorf seitens der Amprion.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	2
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Forderungen:

- Eine standortunabhängige Prüfung, die für alle Beteiligten verträglich und wenig belastend sein muss
- Pro und Contra dafür sind kritisch zu prüfen und zu hinterfragen
- Bei einer etwaigen Umsetzung sind die Leitungswege kurz zu halten und bereits bestehende Trassen sind bei der Trassenführung zu berücksichtigen.
- Belastungen und Betroffenheit mit Blick auf Lärm und andere Emissionen für die Anwohner sind in jedem Fall so gering wie möglich zu halten
- Die Einfriedung soll naturnah erfolgen und sich bestmöglich in das bestehende Landschaftsbild einfügen (Grüngürtel)
- Die Infrastruktur der Gemeinde Bohmte ist schonend zu behandeln, mögliche Schäden sind unverzüglich sachgerecht seitens der Verursacher zu beheben
- Die abgehende Wärme einer möglichen Konverterstation ist wirtschaftlich zu nutzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die beteiligten Stellen und Ämter entsprechend zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 16 Bericht der Verwaltung

Beteiligung am Radwegekonzept:

Die Erstellung eines solchen Konzepts sei das Ergebnis des Umwelt-, Energie- und Mobilitäts-Ausschusses. Seitdem öffentliche Eingaben der Bürger möglich seien, lägen bereits 27 Eingaben von Bürgern vor. Hier sei eine weitere strategische Planung sinnvoll. Die Möglichkeit zur Abgabe von Eingaben bleibe noch 14 Tage online bestehen. Zielsetzung sollte sein, spätestens im Frühjahr 2024 ein Konzept zu verabschieden.

Partnerschaft Bolbec:

Nach zwei Jahren „Corona-Pandemie“ kam es wieder zu einem Treffen mit den Bolbecern in Bohmte. Herr Kleinkauertz berichtet von dieser wichtigen Zusammenkunft und weist auf die Termine im November 2023 -Besuch der Jugendgruppe „Bolbec“ vom 02. bis 05.11.2023- und des Gegenbesuchs in Bolbec vom 16. bis 20.10.2024 hin.

Bahnhofsgebäude:

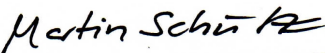
Herr Kleinkauertz berichtet von einem Gespräch mit der „Deutschen Bahn“, in dem erläutert wurde, dass die DB zeitnah keine Möglichkeit der Umsetzung von Maßnahmen am Bahnhofsgebäude sehe. Ferner sieht sich bei der DB zur Zeit niemand in der Lage eine Entscheidung zu treffen, ob das Gebäude an extern vergeben werden kann. Herr Kleinkauertz hat der DB die Notwendigkeit der Sanierung mit dem Hinweis eines Sicherheitsrisikos des Gebäudes mitgeteilt. Zum Jahreswechsel solle eine erneute Zusammenkunft mit der Bahn erfolgen.

zu 17 Anträge und Anfragen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

zu 18 Einwohnerfragestunde II

Es liegen keine Wortmeldungen vor.



Martin Schütz
Ratsvorsitzender



Markus Kleinkauertz
Bürgermeister



Britta Waldmann
Protokollführerin